



=====

SATZUNGEN

des

Wallfahrervereins "Maria Hilf" Bamberg

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Wallfahrerverein "Maria Hilf" Bamberg unter dem Schutze der Gottesmutter ist ein privater Verein und hat das Ziel, das katholische Glaubensleben zu fördern, die Verehrung der hl. Gottesmutter besonders zu pflegen und alljährlich Wallfahrten zu unternehmen.
2. Diesem Ziel will der Verein auf folgende Weise dienen:
 - a) Den Mitgliedern wird empfohlen, täglich ein Mariengebete zu verrichten.
 - b) Alljährlich unternimmt der Verein zwei Wallfahrten (nach Möglichkeit unter der Teilnahme eines Geistlichen).
 - c) Die Mitglieder beteiligen sich mit Fahne an der Sebastiani- und an der Kleinen Fronleichnamsprozession.
 - d) Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder werden jährlich vier Gottesdienste gehalten.
 - e) Für jedes verstorbene Mitglied werden außerdem zwei hl. Messen gefeiert.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder katholische Christ werden.
2. Die Aufnahme geschieht durch Beitrittserklärung und Ausstellung der Mitgliedskarte.
3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Für Unfälle bei Veranstaltungen des Wallfahrervereins übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied entrichtet den festgelegten Jahresbeitrag, der von den Sammlerinnen kassiert wird.

§ 4 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) dem geistlichen Präses
 - b) dem 1. und 2. Vorstand
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) den von der Vorstandschaft bestimmten Ausschussmitgliedern.
2. Die Vorstandschaft (b – d) wird alle vier Jahre im Verlauf der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, außer die vorgeschlagenen Kandidaten werden durch Zuruf einstimmig bestätigt.
3. Wählbar sind Personen, die 18 Jahre alt und wenigstens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.
4. Der geistliche Präses ist zuständig für die religiösen Veranstaltungen des Wallfahrervereins. Alle anderen Angelegenheiten obliegen der gesamten Vorstandschaft.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vorstandschaft einen Nachfolger bestimmen. Scheidet ein Vorstand, Schriftführer oder Kassier aus, so tritt ein durch die Vorstandschaft zu wählendes Ausschussmitglied an seine Stelle, bis zur nächsten Generalversammlung.
6. Will ein Mitglied der Vorstandschaft sein Amt niederlegen, so hat dasselbe den bevorstehenden Austritt wenigstens vier Wochen vorher schriftlich dem Präses anzumelden.

§ 5 Vermögensverwaltung / Erlöschen / Inkrafttreten

1. Das Vermögen des Vereins wird von der Vorstandschaft, insbesondere dem Kassier, zur Finanzierung der Zielsetzungen dieser Satzungen verwaltet.
2. Erlöschen / Auflösung
 - a) Der Verein kann erlöschen, wenn dies in der Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss herbeigeführt wird.
 - b) Der Verein kann durch den zuständigen Ordinarius aufgelöst werden, wenn die Vereinstätigkeit zu einem schweren Schaden für die kirchliche Lehre bzw. Disziplin wird oder den Gläubigen zum Ärgernis gereicht.
3. Vorstehende Satzungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.